

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 26. Mai.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Über selbständige Kavallerie und Divisions-Kavallerie. — C. v. B.-K.: Zur Psychologie des grossen Krieges. — K. Faulmann: Im Reiche des Geistes. — C. Regenspursky: Studien über den taktischen Inhalt des Exerzierreglements für die k. u. k. Fusstruppen. — v. Brun: Taschenbuch für den Schiesslehrer. — C. Tanera: Deutschlands Kriege von Fehrbellin bis Königgrätz. — R. Wille: Die kommenden Feldgeschütze. — Eidgenossenschaft: Botschaft betreffend die Organisation des Bundesheeres. (Fortsetzung.) Militärattaché der deutschen Gesandtschaft in Bern. Literatur. Centralschule II. IV. Armeekorps. Militärreiten des Ostschweiz. Kavallerie-Vereins pro 1894. Vom Gotthard: Viel Lärm um nichts. Ein deutscher Distanzreiter. Willisau: Ein Denkmal für die verstorbenen Internierten. — Ausland: † Der Divisionsgeneral Ferron. — Bibliographie.

Adress- und Gradänderungen

belieben die geehrten Abonnenten gefälligst umgehend anzuzeigen, da wir nächstens den Neudruck der Versendungsliste vorzunehmen gedenken.

Expedition der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung.

Über selbständige Kavallerie und Divisions-Kavallerie.

Vortrag für die Kavallerieoffiziere der VI. Division.
Schloss Teufen, Pfingstmontag 14. Mai 1894.

Der Text meines Vortrages ist dem Reglemente entnommen, das, für unsere Waffe von berufener Seite fertiggestellt, nicht nur für uns selbst ein grosser Schritt vorwärts war, sondern auch geradezu in der Militärliteratur als musterhaft bezeichnet wurde.

Aus dem in diesem Reglemente mich ganz besonders ansprechenden taktischen Teile habe ich herausgegriffen, die selbständige Kavallerie und die Divisions-Kavallerie, um durch eine auf Grund der Bestimmungen des Reglements durchgeführte Beleuchtung der verschiedenen Charaktere dieser beiden Zwillingsbrüder unserer Waffe mir selbst klar zu werden.

Ich bin so unbescheiden zu hoffen, dass diese vergleichende Methode vielleicht auch hier manchen noch bestehenden Zweifel heben werde, und beginne mit einer allgemeinen Erläuterung.

Selbständige Kavallerie nennen wir die Masse unserer Reiterei, welche, in Brigaden oder Regimenter gegliedert, dem in vorderster Linie stehenden Armeekorps oder aber einer in mehrere Armeekorps gegliederten Armeedivision oder

Armee beigegeben ist und unter den Befehlen des jeweilig Höchstkommmandierenden steht.

Divisions-Kavallerie nennen wir diejenigen Eskadronen unserer Reiterei, welche, in der Stärke von 1 Eskadron per Division — also 2 beim Armeekorps — zur Verfügung des Divisionärs steht, also für die Zwecke der Division gebraucht wird. Hierbei bemerke ich, dass diese Eskadronen dieselbe Stärke erhalten sollen, wie die Eskadronen der selbständigen Kavallerie.

Dieses vorausgeschickt, beginne ich mit der Darlegung der prinzipiellen Unterschiede:

1. In der Verwendung im allgemeinen.
2. In der Freiheit des Handelns.
3. In der Verwendung im speziellen, nämlich:
 - a) in der Abgabe von Ordonnanzen;
 - b) im Aufklärungsdienst;
 - c) im Sicherungsdienst;
 - d) im Gefecht.

Alles dies in weiterer Ausführung der in unserem neuen Reglement so gründlich und klar präcisierten und durchwegs den Verhältnissen entsprechenden Grundanschauungen über unsere Waffe.

Es ist daher auch kaum zu vermeiden, dieses Reglement — unsere militärische Bibel — stellenweise wörtlich zu verwenden:

1. Die Verwendung im allgemeinen.

Die selbständige Kavallerie muss vor allem allein arbeiten, woran auch die That- sache nichts ändert, dass, wenn die Gegner an einander herankommen, sie selbstverständlich in den Rahmen ihres Heereskörpers sich eingliedert, um auch da wieder, je nach Auftrag und Befehl selbständig an der allgemeinen Aktion teilzunehmen.